

MARKTREGLEMENT VADUZER WEIHNACHTSMARKT 2019

Soweit in diesem Reglement personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies der leichteren Lesbarkeit, sie beziehen sich aber gleichermassen auf Frauen und Männer.

I. ALLGEMEINES

Der Verein Standortmarketing Vaduz e.V. (im folgenden Dokument Standortmarketing Vaduz genannt - beauftragt durch die Gemeinde Vaduz) führt den Vaduzer Weihnachtsmarkt durch.

Begriffe

Im Rahmen dieses Marktreglements sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe gemäss den beigestellten Definitionen zu verstehen:

Vaduzer Weihnachtsmarkt	Jährlicher Weihnachtsmarkt im Zentrum von Vaduz, welcher im Dezember an zwei Tagen (Sa und So) durchgeführt wird.
Weihnachtsmarktperimeter	Strassen, Plätze und Räume innerhalb derer jeweiligen Grenzen der Weihnachtsmarkt durchgeführt wird.
Marktfahrer	Standbetreiber und Teilnehmer mit eigenem Marktfahrzeugen oder gemietetem Markthaus / Marktzelt am Vaduzer Weihnachtsmarkt.
Marktverantwortlicher	Delegierter vom Verein zur Organisation und Durchführung des Vaduzer Weihnachtsmarktes.
Standgebühr	Preis für die Nutzung des Weihnachtsmarktperimeters.
Standplatz	Zugewiesener Standort eines Marktfahrers während des Vaduzer Weihnachtsmarktes.

Ziel

- Dieser Erlass setzt die entsprechenden Rahmenbedingungen und regelt die Organisation und Durchführung des Vaduzer Weihnachtsmarktes.
- Die einschlägigen Regelungen betreffend dem Jugendschutz, den Benützungsrichtlinien für die gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten, das Handbuch über öffentliche Veranstaltungen, das Reglement zur Wahrung der Nachtruhe, das Merkblatt „Marktfahrer“, das Merkblatt „Lebensmittel“, das Merkblatt „Preisliste“ sowie die Regelung der Standortmarketing Vaduz über die Verwendung von Mehrweg- bechern sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Diese können von der Homepage www.gesetze.li (Landesrecht) und von www.vaduz.li (Gemeinderecht) heruntergeladen werden.

Marktorganisation

- Marktverantwortlicher für die Organisation des Weihnachtsmarktes ist das Standortmarketing Vaduz. Ihr obliegt die Auswahl der Marktfahrer, die Durchführung sowie die Kontrolle des Vaduzer Weihnachtsmarktes.

Aufgaben Marktverantwortlicher

Der Marktverantwortliche zeichnet insbesondere Verantwortung für:

- Vorbereitung und Ausschreibung des Weihnachtsmarktes, inkl. der dazugehörigen administrativen Arbeiten;
- Erteilung der Bewilligung und Zuteilung der Standplätze;

- Auf- und Abbau der Weihnachtshäuser in Zusammenarbeit mit dem Werkbetrieb;
- Organisation der Reinigung des Marktareals in Zusammenarbeit mit dem Werkbetrieb;
- Einzug der Gebühren.

II. ORGANISATION VADUZER WEIHNACHTSMARKT

Verkaufszeiten

- Der Vaduzer Weihnachtsmarkt findet im vorgesehenen Zeitraum grundsätzlich im dafür vorgesehenen Marktperimeter statt.
- Im Weiteren sind die teilnehmenden Marktfahrer verpflichtet während der Öffnungszeiten geöffnet zu haben. Der Weihnachtsmarkt dauert am Samstag von 11.00 bis 19.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 17.00 Uhr. Marktfahrer, die dies nicht einhalten und früher abbauen oder den Stand schliessen, werden nicht mehr eingeladen und berücksichtigt. Zudem wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.00 zur Zahlung fällig.
- Die Zeitfenster sind verbindlich und es ist im Interesse eines geordneten Marktverlaufes untersagt, nach Marktbeginn oder vor dem Marktende in das Städtle in Vaduz bzw. den Marktperimeter einzufahren.

Abmeldung / Nichterscheinen

- Im Verhinderungsfalle hat eine begründete Abmeldung bis spätestens 7 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes schriftlich (per Mail an: info@erlebevaduz.li) zu erfolgen. Für eine zeitgerechte Abmeldung fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von CHF 54.00 inkl. MwSt. an. Erfolgt die Abmeldung später müssen die Standgebühren vom Marktfahrer übernommen werden.
- Erscheint der Marktfahrer nicht am Vaduzer Weihnachtsmarkt wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.00 zur Zahlung fällig.
- Das Standortmarketing Vaduz kann in begründeten Fällen von der Erhebung der Konventionalstrafe absehen.

Zulassung der Marktfahrer

- Die Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt steht grundsätzlich jedermann zum Verkauf angemeldeter Waren und Dienstleistungen offen.
- Es obliegt dem Standortmarketing Vaduz ein ausgewogenes, vielfältiges und marktgerechtes Angebot sicherzustellen.
- Das Gesuch zur Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt kann über die Homepage (www.erlebevaduz.li) heruntergeladen und eingereicht werden. Die Anmeldung kann zudem per Post bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Die Geschäftsstelle entscheidet nach Ablauf der Frist über die Vergabe der jeweiligen Standbewilligungen.
- Eine Standbewilligung kann verweigert werden, wenn:
 - Der Weihnachtsmarktperimeter flächenmässig nicht für die Berücksichtigung aller Gesuchsteller ausreicht;
 - Der Gesuchsteller keine Gewähr für die sachgerechte und ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
 - Voraussichtlich und nachweislich ein Überangebot des betreffenden Artikels am Vaduzer Weihnachtsmarkt besteht.
- Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit einem gleichartigen Angebot, wird jenem der Vorzug gegeben, der zum einen eine einwandfreie Betriebsführung nachweisen kann und zum anderen bereits früher am Vaduzer Weihnachtsmarkt teilgenommen hat.
- Verstösst ein Marktfahrer oder dessen Mitarbeiter gegen die geltenden

Vorschriften, so kann ihm der Warenverkauf verboten werden und er wird in Folge durch den Marktverantwortlichen vom Platz verwiesen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Rückvergütung der Standgebühr.

Standbewilligung

- Das Standortmarketing Vaduz erteilt in elektronischer Form eine Teilnahmebewilligung. Diese berechtigt am Markttag den zugewiesenen Standplatz zu belegen.
- Die Standbewilligung ist persönlich und nicht an Dritte übertragbar.
- Jeder Marktfahrer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit und sein Geschäft verfügen. Standortmarketing Vaduz ist befugt, den entsprechenden Nachweis einzufordern, der stets mitzuführen ist.

Standplätze Marktfahrer

- Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen sowie Wagen ist im Weihnachtsmarktperimeter nur an den hierfür vorgesehenen Orten erlaubt.
- Die Zuweisung der Standplätze obliegt dem Marktverantwortlichen.
- Es besteht kein Anspruch auf die exklusive Zuweisung oder die Berücksichtigung eines gewünschten Standplatzes.
- Die Weihnachtshäuser und Fahrzeuge sind an gut sichtbarer Stelle zum Kunden hin mit einem Schild in der Grösse von mindestens 20 x 40 cm mit Namen und Adresse des jeweiligen Marktfahrers zu beschriften.
- Alle Marktstände müssen weihnachtlich dekoriert werden! Achtung: Beim Weihnachtshaus darf NICHTS an der Dachplatte befestigt werden (auch keine Bostitche). Bei Zuwiderhandlungen besteht Schadenersatzpflicht. Ein Aussenlicht zu Dekorationszwecken wird an den vom Standortmarketing Vaduz gemieteten Weihnachtshäusern angebracht. Für das Licht im Inneren der Häuser ist jeder Marktfahrer selber verantwortlich. Verlängerungskabel und allfällige Kupplungen sind vom Marktfahrer ebenfalls selber mitzubringen.
- Das Weihnachtshaus kann abgesperrt werden (bitte eigenes Schloss mitbringen).
- Über Standplätze, die am Weihnachtsmarkttag bis eine Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, verfügt das Standortmarketing Vaduz. Es besteht kein Entschädigungsanspruch jenes Marktfahrers, der den Standplatz nicht termingerecht beansprucht hat. Es obliegt dem Marktverantwortlichen, freie oder nicht belegte Standplätze auch noch am Weihnachtsmarkttag an weitere Interessenten vor Ort abzugeben.

Standgebühr / Platzmiete

- Die Gebühr für die Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt und die Belegung eines Standplatzes wird durch das Standortmarketing Vaduz festgelegt.
- Die Gebühr wird zwei Wochen vor Marktbeginn durch das Standortmarketing Vaduz auf Grundlage der tatsächlich beanspruchten Fläche erhoben und eingezogen (Banküberweisung).
- Bei Fahrzeugen wird zur Berechnung der Laufmeter die gesamte Länge des Fahrzeuges (inkl. Deichsel) gemessen.

Abfallentsorgung

- Durch die Gemeinde werden im Weihnachtsmarktperimeter Abfalleimer bereitgestellt. Nach Marktschluss sind die Marktfahrer verpflichtet, ihre Standplätze sowie in dessen unmittelbarer Umgebung für Ordnung zu sorgen.
- Es darf nichts lose liegen gelassen werden.
- Den Marktfahrern fallen für den im üblichen Rahmen des Weihnachtsmarktbetriebes entstehenden Abfall keine Kosten für die Entsorgung an.

Stromanschluss / Wasser

- Jene Marktfahrer, welche einen Stromanschluss benötigen, müssen dies dem Standortmarketing Vaduz auf der Anmeldung ausdrücklich mitteilen.
- Die erforderlichen Verteiler werden vom Standortmarketing Vaduz bereitgestellt.
- Nur Standbetreiber, welche einen Strombedarf angemeldet haben, dürfen von diesen Verteilern ihren Strom beziehen. Der Standbetreiber muss die notwendigen Verlängerungskabel und allfällige Adapter selber mitbringen.
- Die Wasserzufuhr und -abfuhr zu einzelnen Marktständen ist nicht möglich. In der WC- Anlage beim Busterminal sowie beim Rathaus und Peter-Kaiser-Platz kann Wasser bezogen werden.

Auf- und Abbau sowie Anlieferung

- Die reservierten Weihnachtshäuser stehen am Freitag ab 09.00 Uhr zur Verfügung.
- Eigene Stände oder Verkaufswagen dürfen erst am Samstag ab 08.00 Uhr aufgestellt werden.
- Das Befahren des Vaduzer Städtles ist zu Auf- und Abbauzwecken möglich. Die Durchfahrt durch das Städtle muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden (keine Behinderung durch geparkte Fahrzeuge).
- Während des Weihnachtsmarktes ist es untersagt ins Städtle zu fahren. Es dürfen keine Fahrzeuge oder Anhänger vor dem Markttende zwecks Abräumen auf den Weihnachtsmarktperimeter gefahren werden.

Parkieren der Fahrzeuge

- Die Fahrzeuge sind vor Beginn des Marktes aus dem Weihnachtsmarktperimeter zu führen.
- Die Zugfahrzeuge und Autos der Standbetreiber sind in der Marktplatzgarage im 1. Untergeschoss oder auf dem Parkplatz beim Rheinpark Stadion zu parkieren. Die umliegenden Parkplätze, insbesondere die Tiefgarage im Zentrum, sind für die Marktbesucher freizuhalten. Das Parkieren am Wochenende ist in Vaduz gratis.

Einheimisches Gewerbe

- Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen, wie die restlichen Marktfahrer, wobei für das Errichten eines Standes vor dem eigenen Geschäft die Platzmiete entfällt.
- Die Miete eines Marktstandes von der Gemeinde ist gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr möglich.

III. ÜBERGEORDNETE REGELUNGEN

Alkoholausschank

- Im gesamten Weihnachtsmarktperimeter dürfen keine harten alkoholischen Getränke (gebrannte Wasser, Spirituosen) sowie keine Liköre und Mix-Getränke ausgeschenkt oder degustiert werden, auch wenn deren Alkoholgehalt unter 20-Volumenprozent liegt.
- Das Vorhaben, Alkohol auszuschenken, ist auf der Anmeldung aufzuführen.
- Eine Missachtung dieser Regelung führt zum unverzüglichen Ausschluss von der Teilnahme am Vaduzer Weihnachtsmarkt.
-

Mehrwegbecherpflicht

- Der Ausschank von Getränken ist nur mit Verwendung von Mehrwegbechern bzw. den «Vaduzer Advent»-Tassen erlaubt.
- Die Firma Cup & More setzt sich mit den Standbetreibern in Verbindung, um die Bestellung der Mehrwegbecher zu koordinieren (Kontakt: Cup & More – Mehrweglogistik.ch, Wiesental, 9203 Niederwil, Tel. +41 71 393 12 90).

Lebensmittel

- Alle am Vaduzer Weihnachtsmarkt zum Verkauf oder Verzehr angebotenen Lebensmittel unterliegen den liechtensteinischen Verordnungen und Gesetzen (siehe Merkblatt zur Direktvermarktung und Gästebewirtung auf dem Bauernhof, Muster Preisliste sowie Gebühren und Strafen bei Lebensmittelkontrollen).
- Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen behält sich vor, Kontrollen durchzuführen.

Preisauszeichnung

- Die Preise sämtlicher angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen eindeutig und unmissverständlich in Schweizer Franken (CHF) ausgezeichnet sein.

Masse und Gewichte

- Die Vorschriften der liechtensteinischen Gesetzgebung über Masse und Gewichte sind einzuhalten.

Lautsprecher

- Die Installation von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.

Verbotene Waren und Dienstleistungen

- Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 Art. 3 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.
- Insbesondere ist der Verkauf von Lebendtieren und das Schlachten auf dem Vaduzer Weihnachtsmarkt untersagt.
- Der Verkauf von wildwachsenden Pilzen ist nur dann erlaubt, wenn diese durch den amtlichen Pilzkontrolleur begutachtet und für essbar erklärt wurden. Der entsprechende Nachweis ist vor Ort und gut sichtbar aufzulegen.

Tierseuchengesetz

- Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Haftungsausschluss

Bei ausserordentlichen Lagen (höhere Gewalt) oder der kurzfristigen Absage des Weihnachtsmarktes infolge miserabler Wetterbedingungen kann gegenüber Standortmarketing Vaduz kein Ersatz geltend gemacht werden.

Vaduz, April 2019

Peter Thöny, Präsident
Standortmarketing Vaduz e.V.

Aylin Erdogan, Projektmitarbeiterin
Geschäftsstelle Standortmarketing Vaduz e.V.